



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. April 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0103(COD)**

**8163/21
ADD 1**

**PECHE 122
CODEC 581**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 198 final - ANNEX
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 198 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 198 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.4.2021
COM(2021) 198 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des
Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates**

ANHANG I

Schutzmaßnahmen für Vögel

Tabelle 1: Maßnahmen zur Risikominderung

Spalte A	Spalte B
Seitliches Ausbringen des Fanggeräts mit Vogelscheuchvorhang und beschwerten Mundschnüren ¹	Tori-Leine ²
Ausbringen der Leinen bei Nacht mit minimaler Deckbeleuchtung	Blaugefärbte Köder
Tori-Leine	Abrollbeschleunigung für Tiefenausbringung
Beschwerte Mundschnüre	Kontrollierte Ableitung von Abfall
Abschirmvorrichtungen für Haken ³	

Spezifikationen

1. Tori-Leinen (südlich von 25 Grad südlicher Breite)

1a) für Schiffe ≥ 35 m Gesamtlänge

i) Mindestens eine Tori-Leine ist einzusetzen. Soweit durchführbar, sollten die Schiffe bei großen Seevogelkonzentrationen bzw. -aktivitäten eine zweite Tori-Leine verwenden; beide Tori-Leinen sind gleichzeitig einzusetzen, eine auf jeder Seite der auszubringenden Langleine. Wenn zwei Tori-Leinen verwendet werden, sind die beköderten Haken innerhalb der von den beiden Tori-Leinen umschlossenen Fläche einzusetzen.

ii) Eine Tori-Leine mit langen und kurzen Scheuchbändern wird verwendet. Die Scheuchbänder sind bunt und bestehen aus langen und kurzen Bändern.

a) Lange Scheuchbänder werden in Abständen von höchstens 5 m angebracht, und mit Wirbelschäkeln an der Leine befestigt, damit die Scheuchbänder sich nicht um die Leine wickeln. Die langen Scheuchbänder müssen lang genug sein, um bei ruhigen Bedingungen die Meeresoberfläche zu berühren.

b) Kurze Scheuchbänder (mit einer Länge von mehr als 1 m) werden in Abständen von höchstens 1 m angebracht.

iii) Die Schiffe setzen die Tori-Leine so ein, dass sie sich auf einer Länge von mindestens 100 m über der Wasseroberfläche erstreckt. Um dies zu erreichen, hat die Tori-Leine eine Mindestlänge von 200 m und wird an einer Tori-Stange von > 7 m über der Meeresoberfläche befestigt, die sich so nahe am Heck befindet, wie dies machbar ist.

¹ Die Verwendung der seitlichen Ausbringung mit einem Vogelscheuchvorhang und beschwerten Mundschnüren aus Spalte A wird als zwei Risikominderungsmaßnahmen gezählt.

² Wird die Tori-Leine sowohl aus Spalte A als auch aus Spalte B ausgewählt, entspricht dies der gleichzeitigen Verwendung von zwei (d. h. gepaarten) Tori-Leinen.

³ Abschirmvorrichtungen für Haken können als eigenständige Maßnahme eingesetzt werden.

iv) Wird von einem Schiff nur eine Tori-Leine verwendet, wird sie luvseitig zu den abtauchenden Ködern eingesetzt.

1b) für Schiffe <35 m Gesamtlänge

i) Eine einzelne Tori-Leine entweder mit langen und kurzen Scheuchbändern oder nur mit kurzen Scheuchbändern wird verwendet.

ii) Die Scheuchbänder sind bunt sowie lang und/oder kurz (mindestens aber 1 m lang) und werden in folgenden Abständen angebracht:

a) Lange Scheuchbänder werden auf den ersten 75 m der Tori-Leine in Abständen von höchstens 5 m angebracht. b) Kurze Scheuchbänder werden in Abständen von höchstens 1 m angebracht. iii) Lange Scheuchbänder werden mit Wirbelschäkeln an der Leine befestigt, damit die Scheuchbänder sich nicht um die Leine wickeln. Alle langen Scheuchbänder berühren unter ruhigen Bedingungen die Meeresoberfläche. Scheuchbänder können auf den ersten 15 m verändert werden, um ein Verwickeln zu vermeiden.

iv) Die Schiffe setzen die Tori-Leine so ein, dass sie sich auf einer Länge von mindestens 75 m über der Wasseroberfläche erstreckt. Dazu wird die Tori-Leine an einer Tori-Stange von >6 m über der Meeresoberfläche befestigt, die sich so nahe am Heck befindet, wie dies machbar ist. Ein ausreichender Widerstand muss geschaffen werden, um dies zu maximieren und die Leine bei Seitenwind unmittelbar hinter dem Schiff zu halten. Ein Verwickeln wird am besten dadurch vermieden, dass sich ein langer Seil- oder Monofilabschnitt im Wasser befindet.

v) Werden zwei Tori-Leinen verwendet, so werden die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine eingesetzt.

2. Tori-Leinen (nördlich von 23 Grad nördlicher Breite)

2a) Lange Scheuchbänder

i) Mindestlänge: 100 m. ii) Sie müssen so am Schiff angebracht werden, dass sie sich an einer Stelle mindestens 5 m über der Wasseroberfläche am Heck luvseitig der Stelle befinden, an der die Hakenleine in das Wasser eintaucht. iii) Sie müssen so befestigt werden, dass sie sich dauerhaft über den abtauchenden beköderten Haken befinden. iv) Scheuchbänder sind unter Verwendung von Wirbelschäkeln in Abständen von höchstens 5 m anzubringen und müssen ausreichend lang sein, damit sie dem Wasser so nah wie möglich kommen. v) Werden zwei (d. h. gepaarte) Tori-Leinen verwendet, sind die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine einzusetzen.

2b) Kurze Scheuchbänder (für Schiffe ≥ 24 m Gesamtlänge)

i) müssen so am Schiff angebracht werden, dass sie sich an einer Stelle mindestens 5 m über der Wasseroberfläche am Heck luvseitig der Stelle befinden, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht. ii) Müssen so befestigt werden, dass sie sich dauerhaft über den abtauchenden beköderten Haken befinden. iii) Scheuchbänder müssen in Abständen von weniger als 1 m angebracht werden und mindestens 30 cm lang sein. iv) Werden zwei (d. h. gepaarte) Tori-Leinen verwendet, sind die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine einzusetzen.

2c) Kurze Scheuchbänder (für Schiffe <24 m Gesamtlänge)

Diese Konstruktion wird spätestens drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten überprüft. i) Sie müssen so am Schiff angebracht werden, dass sie sich an einem Punkt mindestens 5 m über der Wasseroberfläche am Heck luvseitig der Stelle befinden, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht. ii) Sie müssen so befestigt

werden, dass sie sich dauerhaft über den abtauchenden beköderten Haken befinden. iii) Werden Scheuchbänder verwendet, sollten sie in Abständen von weniger als 1 m angebracht werden und mindestens 30 cm lang sein. iv) Werden zwei (d. h. gepaarte) Tori-Leinen verwendet, sind die beiden Leinen auf gegenüberliegenden Seiten der Hauptleine einzusetzen.

3. Seitliches Ausbringen des Fanggeräts mit Vogelscheuchvorhang und beschwerten Mundschnüren

i) Die Hauptleine wird von der Backbord- oder der Steuerbordseite soweit wie praktisch machbar vom Heck entfernt (mindestens 1 m) ausgebracht und falls eine Abrollbeschleunigung für die Hauptleine verwendet wird, muss diese mindestens 1 m vor dem Heck angebracht werden. ii) Wenn Seevögel anwesend sind, muss gewährleistet sein, dass die Hauptleine durchhängt, sodass beködete Haken unter Wasser bleiben. iii) Der Vogelscheuchvorhang muss eingesetzt werden. • Stange hinter der Abrollbeschleunigung mindestens 3 m lang; • Mindestens 3 Hauptscheuchbänder, die an den oberen 2 m der Stange befestigt sind; • Durchmesser des Hauptscheuchbandes mindestens 20 mm; • am Ende jedes Hauptscheuchbandes befestigte weitere Scheuchbänder müssen ausreichend lang sein, um im Wasser zu hängen (kein Wind) – Minstdurchmesser 10 mm

4. Ausbringen der Leinen bei Nacht

i) Kein Ausbringen zwischen nautischer Morgen- und nautischer Abenddämmerung. ii) Die nautische Abend- und die nautische Morgendämmerung werden nach den Angaben für den betreffenden Breitengrad, die Ortszeit und das Datum in den Tabellen des nautischen Almanachs bestimmt. iii) Die Deckbeleuchtung muss so gering wie möglich bleiben. Die minimale Deckbeleuchtung darf nicht gegen die Mindeststandards für Sicherheit und Schifffahrt verstoßen.

5. Beschwerte Mundschnüre

i) Folgende Mindestgewichtsspezifikationen gelten:

- a) ein Gewicht von mindestens 40 g innerhalb von 50 cm Abstand vom Haken oder
- b) von mindestens insgesamt 45 g innerhalb von 1 m Abstand vom Haken oder c) von mindestens insgesamt 60 g, innerhalb von 3,5 m Abstand vom Haken oder d) von mindestens insgesamt 98 g, innerhalb von 4 m Abstand vom Haken.

6. Abschirmvorrichtungen für Haken

Abschirmvorrichtungen für Haken umhüllen Spitze und Widerhaken von beköderten Haken, um Angriffe von Seevögeln während des Ausbringens der Leinen zu verhindern. Folgende Vorrichtungen wurden für die Verwendung in der WCPFC-Fischerei zugelassen: 1. Hakengehäuse, die folgende Leistungsmerkmale erfüllen: a) die Vorrichtung umhüllt Spitze und Widerhaken des Hakens, bis er eine Tiefe von mindestens 10 m erreicht oder mindestens 10 Minuten lang eingetaucht ist; b) die Vorrichtung erfüllt die geltenden Mindeststandards für beschwerte Mundschnüre gemäß diesem Anhang und c) die Vorrichtung ist so ausgelegt, dass sie nicht verloren geht, sondern mit dem Fanggerät verbunden bleibt.

7. Kontrollierte Ableitung von Abfall

i) Entweder keine Ableitung von Abfall während des Ausbringens oder Einholens; ii) oder strategische Ableitung von Abfall auf der dem Ausbringen/Einholen gegenüberliegenden Seite des Bootes, um Vögel aktiv von den beköderten Haken fernzuhalten.

8. Blauegefärbte Köder

i) Werden blaugefärbte Köder verwendet, müssen diese beim Färben vollständig aufgetaut sein. ii) das Sekretariat der Kommission verbreitet ein Farbmuster. iii) Alle Köder müssen entsprechend dem Farbmuster gefärbt sein.

9. Abrollbeschleunigung für Tiefenausbringung

i) Die Abrollbeschleunigung muss so eingesetzt werden, dass die Haken wesentlich tiefer eingebracht werden, als es ohne die Abrollbeschleunigung der Fall wäre, und dass die Mehrzahl der Haken eine Tiefe von mindestens 100 m erreicht.

ANHANG II

Kennzeichnung und sonstige technische Spezifikationen von Fischereifahrzeugen

1. Fischereifahrzeuge der Union bringen die WCPFC-Kennnummer (WIN) in englischer Sprache so an, dass sie jederzeit deutlich sichtbar ist:
 - (a) auf dem Schiffskörper oder den Aufbauten, an Backbord und Steuerbord. Die Betreiber dürfen Vorrichtungen anbringen, die in einem Winkel zur Schiffsseite oder zu den Aufbauten geneigt sind, sofern der Neigungswinkel die Sichtung des Zeichens von einem anderen Schiff oder von der Luft aus nicht verhindert;
 - (b) auf einem Deck, außer in den Fällen nach Absatz 2. Ist eine Plane oder sonstige vorübergehende Abdeckung angebracht, sodass die Kennzeichnung auf einem Deck verdeckt wird, ist auch die Plane oder Abdeckung zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungen sollten querschiffs angebracht werden, wobei der obere Teil der Zahlen oder Buchstaben in Richtung des Bugs zeigen muss.
2. Die WIN sind wie folgt anzubringen:
 - (a) so hoch wie möglich über der Wasserlinie auf beiden Seiten des Schiffes, jedoch nicht an Teilen des Schiffskörpers wie Vorder- und Achtersteven;
 - (b) die Kennzeichnungen können nicht durch das Fanggerät verdeckt werden, unabhängig davon, ob es verstaut ist oder verwendet wird;
 - (c) sie befinden sich nicht an Stellen, an denen Abflüsse aus Speigatten oder Außenbordableitungen erfolgen; dazu zählen auch Bereiche, die anfällig für Schäden oder Verfärbungen durch den Fang bestimmter Arten sein könnten, und
 - (d) sie erstrecken sich nicht unterhalb der Wasserlinie.
3. Schiffe ohne Decks müssen die WIN nicht auf einer horizontalen Oberfläche anzeigen. Die Betreiber sollten jedoch ein Brett einbauen, auf dem die WIN angebracht ist, damit sie eindeutig aus der Luft sichtbar ist.
4. Schiffe, Ruderboote und Fahrzeuge, die von dem Schiff für den Fangeinsatz mitgeführt werden, tragen dieselbe WIN wie das betreffende Schiff.
5. Fischereifahrzeuge der Union müssen bei der Anbringung der WIN auf dem Schiff Folgendes einhalten:
 - (a) Blockschrift und Nummerierung werden durchgehend verwendet;
 - (b) die Breite der Buchstaben und Ziffern ist proportional zur Höhe;
 - (c) die Höhe (h) der Buchstaben und Ziffern ist proportional zur Größe des Schiffes und entspricht folgenden Vorgaben:
 - (d) für das Anbringen der WIN auf dem Schiffskörper, den Aufbauten und/oder geneigten Flächen: die Länge des Schiffes über alles (LOA) ist in Metern (m) anzugeben; die Höhe der Buchstaben und Ziffern in Metern (m) darf folgende Werte nicht unterschreiten: 1,0 m (bei Schiffen mit einer Länge von mindestens 25 m), 0,8 m (bei Schiffen mit einer Länge von mindestens 20 m, aber weniger als 25 m), 0,6 m (bei Schiffen mit einer Länge von mindestens 15 m, aber weniger als 20 m), 0,4 m (bei Schiffen mit einer Länge von mindestens 12 m, aber weniger als 15 m),

0,3 m (bei Schiffen mit einer Länge von mindestens 5 m, aber weniger als 12 m), 0,1 m (bei Schiffen mit einer Länge unter 5 m);

- (e) für das Anbringen der WIN an Deck: die Höhe darf bei allen Schiffskategorien ab 5 m nicht weniger als 0,3 m betragen;
- (f) die Länge des Bindestrichs entspricht der halben Höhe der Buchstaben und Ziffern;
- (g) die Strichbreite für alle Buchstaben, Ziffern und den Bindestrich beträgt $h/6$;
- (h) der Abstand zwischen Buchstaben und/oder Ziffern darf $h/4$ nicht überschreiten und $h/6$ nicht unterschreiten;
- (i) der Abstand zwischen nebeneinanderliegenden abgeschrägten Buchstaben darf $h/8$ nicht überschreiten und $h/10$ nicht unterschreiten;
- (j) die WIN ist weiß auf schwarzem Hintergrund oder schwarz auf weißem Hintergrund;
- (k) der Hintergrund ist so beschaffen, dass eine Umrandung der WIN von mindestens $h/6$ besteht;
- (l) durchgehend wird Schiffsanstrich von guter Qualität verwendet;
- (m) die WIN entspricht den Anforderungen dieser Spezifikationen, wenn retroreflektierende oder wärmeerzeugende Stoffe verwendet werden, und
- (n) die WIN und der Hintergrund werden jederzeit in gutem Zustand gehalten.

ANHANG III

Mindestnormen für automatische Positionsmelder (Automatic Location Communicators, ALC), die im WCPFC-Schiffsüberwachungssystem verwendet werden

1. Der ALC übermittelt automatisch und unabhängig von Einsätzen auf dem Schiff folgende Daten:

- i) Statische eindeutige Kennung des ALC;
- ii) die derzeitige geografische Position (Breitengrad und Längengrad) des Schiffes und
- iii) Datum und Uhrzeit (UTC) der Bestimmung der Schiffsposition nach Absatz 1 Ziffer ii.

2. Die Daten nach Absatz 1 Ziffern ii und iii werden von einem satellitengestützten Ortungssystem gewonnen.

3. Die an Bord von Fischereifahrzeugen eingebauten ALCs müssen in der Lage sein, die Daten nach Absatz 1 stündlich zu übermitteln.

4. Die Daten nach Absatz 1 müssen der WCPFC-Kommission innerhalb von 90 Minuten nach ihrer Generierung durch den ALC unter normalen Betriebsbedingungen zugehen.

5. Die an Bord von Fischereifahrzeugen eingebauten ALCs müssen geschützt werden, um Sicherheit und Integrität der Daten nach Absatz 1 zu wahren.

6. Informationen innerhalb des ALC müssen unter normalen Betriebsbedingungen sicher und integriert gespeichert werden.

7. Es darf nach vernünftigem Ermessen niemandem außer der Überwachungsbehörde möglich sein, die im ALC gespeicherten Daten dieser Behörde, einschließlich der Häufigkeit der Positionsmeldungen an diese Behörde, zu ändern.

8. Funktionen, die in den ALC oder die Gerätesoftware integriert sind, um die Instandhaltung zu unterstützen, dürfen keinen unbefugten Zugang zu Bereichen des ALC ermöglichen, die den Betrieb des VMS beeinträchtigen könnten.

9. Die ALC sind auf den Schiffen gemäß den Herstellerangaben und den geltenden Normen anzubringen.

10. Unter normalen Betriebsbedingungen der Satellitennavigation müssen die von den übermittelten Daten abgeleiteten Positionen auf 100 Quadratmeter des quadratischen mittleren Werts der Abweichung (Distance Root Mean Square, DRMS) genau sein (d. h. 98 % der Positionen müssen innerhalb dieses Bereichs liegen).

11. Der ALC und/oder der Weiterleitungsdienstleister müssen in der Lage sein, die Übermittlung von Daten an mehrere unabhängige Bestimmungsorte zu unterstützen.

12. Decoder und Transmitter für die Satellitennavigation müssen vollständig integriert und in demselben manipulationssicheren Gehäuse untergebracht sein.

13. Folgendes Standardformat gilt für die manuelle Positionsmeldung im Falle einer Störung oder eines Ausfalls des ALC:

1 WIN

2 Schiffsname

3 Datum: TT/MM/JJ

4 Uhrzeit 24-Stunden-Format HH:MM (UTC)

5 Breitengrad – GR/M/S (N/S)

6 Längengrad – GR/M/S (E/W)

7 Tätigkeit (Fischfang/Suche/Transit/Umladung)